



Wie sehen die Mitwirkungsrechte konkret aus?

Vor der Klageerhebung hat der Verband Auskunfts- und Einsichtsrechte. Je nachdem, um welches behördliche Verfahren es sich handelt, kann er auch Stellungnahmen abgeben und/oder Einwendung erheben. Die Mitwirkung der Verbände betrifft folgende Vorgänge:

- Die Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechtsetzungsvorhaben
- Die Erteilung von Baugenehmigungen zum gewerblichen Halten von Tieren
- Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren
 - zum betäubungslosen Schlachten (Schächten)
 - zum Kürzen von Schnabelspitzen bei Legehennen und Nutzgeflügel
 - zum Kürzen von Schwanzspitzen bei männlichen Kälbern
 - zur Durchführung von Tierversuchen
 - zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 TierSchG (Zucht, Haltung von Tieren und Handel mit Tieren)

Klage erheben kann ein Verein nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

- gegen die oben genannten Vorgänge und
- gegen Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a TierSchG (Behördliche Anordnungen). Dazu gehören auch Einzelanordnungen, beispielsweise zum Töten von Tieren.

Welche Klagemodelle der tierschutzrechtlichen Verbandsklage gibt es?

- **Feststellungsklage** (Bremen, Hamburg und Niedersachsen): Hier können behördliche Maßnahmen

nur im Nachhinein vom Gericht auf Rechtmäßigkeit überprüft werden. Stellt das Gericht die Unrechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme fest, ist die Behörde gehalten, das Urteil bei künftigen Entscheidungen zugunsten der Tiere zu berücksichtigen.

- **Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** (Berlin, Saarland, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein): Hier gibt es Einspruchsmöglichkeiten, bevor die Entscheidung der Behörde rechtskräftig wird. Bei Tierversuchen wird nur die Feststellungsklage zugelassen.

Fazit

Das Tierschutz-Verbandsklagerecht befasst sich mit der verwaltungsrechtlichen Überprüfung von behördlichen Entscheidungen (Verwaltungsakten) im Hinblick auf die Verletzung des Tierschutzrechts. Die Verbandsklage darf nur von den Verbänden erhoben werden, die in dem speziellen Bundesland die Anerkennung beantragt und vom zuständigen Landesministerium als verbandsklageberechtigt anerkannt wurden.

Strafanzeigen wegen Tierquälerei oder anderer Vergehen kann jedermann jederzeit bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder bei den Veterinärbehörden erstatten (Überprüfung des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts).

Zivilrechtliche Fragen wie Rechtsfragen aus einem Tierabgabevertrag, zum Beispiel die Rückholung eines schlecht gehaltenen Tieres oder unbezahlte Tierpensionskosten sind nicht über die Verbandsklage zu klären. Hierfür ist das Zivilgericht zuständig.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zielsetzungen unter anderem eine Akademie für Tierschutz.

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

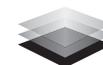
Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de
www.jugendtierschutz.de
www.tierschutzlabel.info

FINDEFIX – Das Haustierrregister des Deutschen Tierschutzbundes
Tel. 0228 60 49 6-35
Fax 0228 60 49 6-42
www.findefix.com

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind
steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht. Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.

Tierschutzrechtliche Verbandsklage

Als Anwalt für die Tiere



